

# **Bürgermeisterwahl 2024**

## **Bekanntmachung der Gemeindegewahlleiterin zur Wahl der Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters der Stadt Wettin-Löbejün am 20. Oktober 2024**

### **Bildung der Gemeindegewahlvorstände**

Gemäß § 4 Abs. 1 der Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt (KWO LSA) werden hiermit die im Wahlgebiet zu der am 20. Oktober 2024 stattfindenden Wahl der Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters der Stadt Wettin-Löbejün die in der Stadt Wettin-Löbejün vertretenen Parteien und Wählergruppen aufgefordert, der Gemeindegewahlleiterin innerhalb einer angemessenen Frist (zwei Wochen) nach Erscheinen der Bekanntmachung Wahlberechtigte des Wahlgebietes als Beisitzer und stellvertretende Beisitzer für den nach § 10 Abs.1 des Kommunalwahlgesetzes Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) zu bildenden Gemeindegewahlvorstände vorzuschlagen.

Wahlbewerber können diese Wahlehenämter nicht innehaben. Für die Ablehnung eines Wahlehenamtes, für das Ausscheiden aus einem Wahlehenamt, den Ersatz des Aufwandes und des Verdienstausfalles wird auf die Bestimmungen des § 13 Abs.1 bis 3 des Kommunalwahlgesetzes Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) hingewiesen.

Im Übrigen wird auf § 9 Abs. 1a und § 10 Abs. 1a des Kommunalwahlgesetz LSA (KWG LSA) hingewiesen.

Die Beisitzer und stellvertretenden Beisitzer der Gemeindegewahlvorstände werden nach dem in § 6 Abs.3 der Kommunalwahlordnung Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) bestimmten Verfahren berufen.

(gez. Klecar)  
Gemeindegewahlleiterin